Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag  
(Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung)

zwischen

**Bezeichnung der kirchlichen Stelle**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

und

**Bezeichnung des Auftragsverarbeiters**

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum des Vertragsschlusses geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKM 2018, S. 66) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der kirchlichen Stelle  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) | Bezeichnung des Auftragsverarbeiters  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen) |

Erläuterungen zur Zusatzvereinbarung

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten aufgrund von Art. 91 EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DSGVO) weiterhin die Regelungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKM 2018 S. 66[[1]](#footnote-1)). Das EKD-Datenschutzgesetz orientiert sich in seinen Regelungen an der DSGVO und statuiert ein vergleichbares, an kirchliche Besonderheiten angepasstes Datenschutzniveau.

Wenn eine kirchliche Stelle einen Vertrag zur Durchführung einer Auftragsverarbeitung mit einer anderen Stelle, die nicht den kirchlichen Datenschutzbestimmungen unterliegt, abschließt, so muss gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz sichergestellt sein, dass der Auftragsverarbeiter die Vorgaben des § 30 EKD-Datenschutzgesetz oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. Unter gleichwertigen Bestimmungen sind insbesondere die Regelungen des Art. 28 DSGVO zu verstehen.

Mit der hier vorliegenden Zusatzvereinbarung wird sichergestellt, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht, der die kirchliche Stelle unterliegt, auch in die Auftragsverarbeitungen der kirchlichen Stelle Einblick nehmen kann. Nur so ist gewährleistet, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht effektiv nachprüfen kann, ob die kirchliche Stelle datenschutzrechtlich zulässig agiert.

Für den Bereich der EKM, zu deren Bereich die vorliegende kirchliche Stelle gehört, wird die unabhängige Datenschutzaufsicht ausgeübt durch:

**Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD**

Außenstelle Berlin

Invalidenstraße 29

10115 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2005157-0

Fax: +49 (0)30 2005157-20

E-Mail: [ost@datenschutz.ekd.de](mailto:ost@datenschutz.ekd.de)

Webseite: <https://datenschutz.ekd.de>

1. Abrufbar unter www.kirchenrecht-ekm.de [↑](#footnote-ref-1)